

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 16. Dezember

Nr. 50

2016

## Inhalt:

- 228** Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften West“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB  
hier: Ergänzende Bekanntmachung zu den Aufstellungsbeschlüssen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über den Abschluss einer Zweckvereinbarung
- 229** Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt im Oberbayerischen Amtsblatt
- 230** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden
- 231** Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 12.12.2016
- 232** Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes der Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) vom 12.12.2016
- 233** Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2016

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 228** **Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Lüften West“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB**  
hier: Ergänzende Bekanntmachung zu den Aufstellungsbeschlüssen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über den Abschluss einer Zweckvereinbarung

### Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Lüften West“ für ein Gewerbegebiet beschlossen, da derzeit der Bedarf an freien Bauplätzen für gewerbliche Nutzungen nicht befriedigt werden kann. Aktuell stehen so gut wie keine freien Bauplätze hierfür zur Verfügung.

Das Baugebiet liegt südlich der Kreisstraße KrEI 49 und westlich der Staatsstraße ST 2225. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 423 der Gemarkung Wintershof mit einer Fläche von ca. 4,1 ha.

Zeitgleich entwickelt die Gemeinde Pollenfeld die Bauleitpläne für das Gewerbegebiet „Zachenacker II“ nördlich der Kreisstraße EI 49.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pollenfeld hat nun in seiner Sitzung vom 27.10.2016 beschlossen, in den Geltungsbereich des künftigen Gewerbegebiets „Zachenacker II“ im Ortsteil Preith auch das Grundstück Fl.Nr. 420 der Gemarkung Wintershof mit auf zu nehmen. Parallel dazu wird das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pollenfeld auf das Gebiet der Stadt Eichstätt entsprechend erweitert.

Hierzu wird eine Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Pollenfeld und der Stadt Eichstätt getroffen.

Mit der Erarbeitung der Bauleitpläne sowohl für die Stadt Eichstätt als auch für die Gemeinde Pollenfeld wurde das Planungsbüro Klos, Alte Rathausgasse 6, 91174 Spalt, beauftragt.

Eichstätt, den 05.12.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

## **229** Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt im Oberbayerischen Amtsblatt

Der Zweckverband Sparkasse Ingolstadt gibt seine durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Eichstätt mit der Sparkasse Ingolstadt vom 09. Mai 2016 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I), die im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 vom 25. November 2016 (Seite 303 bis 308) amtlich bekannt gemachte und von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 31. Oktober 2016, Geschäftszeichen 12.2.1-1467-IN/16, rechtsaufsichtlich genehmigte, geänderte bzw. neu gefasste Satzung bekannt.

Ingolstadt, 10. November 2016

gez. Dr. Christian L ö s e l , Oberbürgermeister

Vorsitzender des Zweckverbands

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Sparkasse Ingolstadt

## **230** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

### Antragsteller

Hilde Meyer

### Urkundennummer

3165051909

Ingolstadt 06.12.2016

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n , Vorstandsmitglied

**Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**

**231 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 12.12.2016**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitrags'erhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben

- (1) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
- (2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)  
bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>  
bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>  
begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebaute Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden

geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbständige Gebäudeteile; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, 1. Alternative.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6**

**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt  
pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,14 €  
pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 5,26 €

**§ 7**

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a**

**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S.

des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9**

**Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 9a**

**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )
 

bis $Q_3$ 4 m <sup>3</sup> /h	54,00 €/Jahr
bis $Q_3$ 10 m <sup>3</sup> /h	81,00 €/Jahr
bis $Q_3$ 16 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
über $Q_3$ 16m <sup>3</sup> /h	135,00 €/Jahr

**§ 10**

**Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Bei Entnahme von Bauwasser wird ab Bauwasserbezug im ersten Jahr ein Pauschalbetrag von 75,00 € sowie für jedes weitere Jahr ein Pauschalbetrag von 54,00 € erhoben. Nach Ende des dritten Jahres ab Bauwasserbezug muss der Wasserzähler eingebaut sein. Ab Verwendung des Wasserzählers bemisst sich die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach Abs. 3.

**§ 11**

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des

Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 12**

**Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

**§ 13**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 14**

**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.2012, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2013 außer Kraft.

Nennslingen, 12.12.2016  
 O b e r m e y e r, 1. Bürgermeister und  
 Zweckverbandsvorsitzender

**232 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes der Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS) vom 12.12.2016**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (im folgenden Zweckverband genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1 Beitragserhebung**

- (1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Ortsteil Raitenbuch - Verlegung einer Fernleitung**

Die vorhandene Verbindungsleitung aus Grauguss (GG), Nennweite Innendurchmesser (DN) 150 mm Raitenbuch – Reuth a. Wald lag größtenteils in privaten Grundstücken (unter Gebäuden, Friedhof etc.). Die neue Leitung wurde im Bereich vom Gewerbegebiet an der Gersdorfer Straße bis zur Querung der Staatsstraße 2228 nach Reuth a.W. mit Rohren aus Polyethylen 100 (PE 100), Standard Dimension Ratio 11 (SDR 11) (Verhältnis Außendurchmesser zu dessen Wanddicke), Druckstufe PN (PN) 16, 280 x 25,4mm, Länge 620 m, ausgeführt.

**Verbindungsleitung Kesselberg - Kaldorf**

Durch den einkammerigen Saugbehälter in Titting sowie bei einem Ausfall der Brunnen oder des Hochbehälters (HB) Kesselberg war keine Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet Titting gegeben. Die Verbindungsleitung wurde mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm, Länge 1.840 m, ausgeführt. Die Leitungstiefe beträgt ca. 1,45 m (Überdeckung der Leitung ca. 1,25 m). Am Ortsende von Kaldorf wurde ein Wasserzählerschacht mit einem auslesbaren Verbundwasserzähler angeordnet.

**Verbindungsleitung Maschinenhaus (MH) Kesselberg - Ortsnetz Titting**

Neubau der Verbindungsleitung Maschinenhaus (MH) Kesselberg zum Ortsnetz Titting und der Bau einer separaten Befüllleitung vom MH Titting zum MH Kesselberg. Die Verbindungsleitung zum Ortsnetz Titting wurde mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm, Länge 2.150 m, ausgeführt. Die maximale Entnahmemenge beider Brunnen (Br. 1 und Br. 2) in Titting beträgt 14 Liter/Sekunde. Laut Deutschem Verein für Gas- und Wasserwirtschaft (DVGW), Arbeitsblatt W 405, ist zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs eine Entnahmemenge von Q = 13,4 Liter/Sekunde erforderlich. Entsprechend Längsschnitt Entnahmeleitung ist die Leitung für den vorgenannten Belastungsfall ausgelegt.

Die Befüllleitung wurde zum Hochbehälter Kesselberg mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 mm, Länge 1.650 m, ausgeführt. Bei der Dimensionierung der Leitung wurde die maximale Entnahmemenge von 14 Liter/Sekunde und die vorhandene Pumpenkennlinie berücksichtigt.

Weiterhin wurde ein neues Steuerkabel vom MH Kesselberg bis zum Wasserzählerschacht in Titting mit verlegt.

**Neubau Brunnen 5; Verlegen von Kabeln und Bau einer Trafostation und einer Anschlussleitung**

Das Versorgungsgebiet Nennslingen wurde von zwei Brunnen (Br. 3 und Br. 4) versorgt. Der Brunnen 3 wird wegen starken Verockerungen zukünftig als Reservebrunnen vorgehalten und als Ersatz ein neuer Brunnen 5 niedergebracht. Die Anschlussleitungen zur Anbindung vom Brunnen 5 zum Brunnen 4 wurde mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x16,4 mm, Länge 600 m, ausgeführt. Die Pumpe wurde für einen Betriebspunkt von 8 Liter/Sekunde ausgelegt.

Weiter wurden zum Brunnen 5 ein Steuerkabel AYY (L)2Y 10x2x0,8 und zwei Stromkabel NAYY 4x240 SM mit verlegt.

**Befüllleitung und Entnahmeleitung MH Nennslingen - HB Büchelberg**

Neubau einer Entnahmeleitung vom Hochbehälter Büchelberg zur Fernleitung nach Kesselberg bzw. zur Hochzone Nennslingen und Bau einer separaten Befüllleitung vom MH Nennslingen zum HB Büchelberg. Weiterhin wurde ein neues Steuerkabel vom MH Nennslingen bis zum Hochbehälter Büchelberg mit verlegt. Durch die Verlegung der Entnahmeleitung und einer separaten Befüllleitung wird

die Versorgungssicherheit wesentlich erhöht. Weiterhin war die vorhandene Leitung GG, DN 150, in einem schlechten baulichen Zustand und in der Vergangenheit mussten einige Rohrbrüche behoben werden. Der genaue Verlauf der bestehenden Wasserleitungen im Planungsgebiet war nicht bekannt, da beim erstmaligen Bau keine Einmessskizzen gefertigt wurden. Dies erschwerte die Behebung von Rohrbrüchen erheblich.

Die Entnahmeleitungen wurden vom HB Büchelberg bis zum Abzweig nach Burgsalach mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 280 x 25,4mm Länge 850 m, und vom Abzweig bis zur Hochzone Nennslingen mit PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren, Länge 940 m, ausgeführt. Die Befüllleitung wurde vom Abzweig zur Hochzone Nennslingen bis zum HB Büchelberg mit PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren, Länge 1.790 m, ausgeführt. Weiterhin wurde vom MH Nennslingen bis zum Hochbehälter Büchelberg ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 mit verlegt.

**Verbindungsleitung Raitenbuch – Sankt Egidi**

St. Egidi wurde über eine Gussleitung, DN 125mm, von Reuth am Wald aus versorgt. Diese Verbindungsleitung Reuth am Wald – Sankt Egidi lag teilweise in privaten Grundstücken und war in einem sehr schlechten baulichen Zustand. In der Vergangenheit war in diesem Bereich eine Vielzahl von Rohrbrüchen zu beheben. Die Leitungen wurden mit Rohren aus PE 100, SDR 11, PN 16, 110 x 10mm, Länge 1.555 m, ausgeführt. Die Leitungstiefe beträgt ca. 1,35 m (Überdeckung der Leitung ca. 1,25 m).

**Hauptleitung vom Hochbehälter Niederhofen zum Ortsnetz Niederhofen**

Die bisherige Verbindungsleitung vom Hochbehälter Niederhofen zum Ortsnetz Niederhofen, GG, DN 125 war in einem baulich schlechten Zustand und musste erneuert werden, Ausführung in PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm, Länge 470 m. Zusätzlich wurde eine Ablaufleitung in PVC, DN 250, Länge 135 m, verlegt. Der vorhandene Wasserzählerschacht für den Versorgungsbereich wurde abgebrochen und innerhalb des Hochbehälters Niederhofen wurde ein neuer Magnetisch Induktiver Durchflussmesser (MID) für die Dokumentation des Wasserverbrauchs eingebaut,

- (2) Die Baubeschreibung und Angaben der einzelnen Bauteile wurden den Erläuterungsberichten der

KLOS GmbH & Co. KG

INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAUWESEN UND STÄDTEPLANUNG

BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG GUTACHTEN

ALTE RATHAUSGASSE 6

91174 SPALT

entnommen. Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen niedergelegten Pläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- (2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 ge-

nannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche,

mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbständige Gebäudeteile; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

**§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,38 € netto

(b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 1,76 € netto

**§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird in drei Raten

zum 30.09.2013 mit 35 v.H.,

zum 31.01.2014 mit 35 v.H. und

zum 30.06.2014 mit 30 v.H.

des Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

**§ 8 Mehrwertsteuer**

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

**§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

Nennslingen, 12.12.2016

O b e r m e y e r, 1. Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

**Zweckverband Anlautertal**

**233 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Anlautertal folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.03.2015 wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,27 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 15,01 €

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter Abwasser. Bei Grundstücken, von denen das gesamte Niederschlagswasser nicht der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, beträgt die Einleitungsgebühr 1,75 € pro Kubikmeter.

**§ 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> pro Jahr und von 2 m<sup>3</sup> pro Jahr für jedes Stück Kleinvieh als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 03. Dezember gehaltene Viehzahl.

**§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Titting, 15.12.2016

Zweckverband Anlautertal

B r i g l, Zweckverbandsvorsitzender